

Entlassung des DKP-Mitgliedes Meister beantragt

Die Treuepflicht des Beamten zur Verfassung / Disziplinarverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht

fr. BERLIN, 9. Mai. An diesem Donnerstag entscheidet der 1. Disziplinarssenat des Bundesverwaltungsgerichts, ob der technische Fernmeldeamtmann Hans Meister aus dem Dienst entfernt wird. Gegen Meister ist ein Disziplinarverfahren eröffnet worden wegen aktiver Mitgliedschaft bei der — als verfassungsfeindlich angesehenen — Deutschen Kommunistischen Partei (DKP). Der Bundesdisziplinaranwalt hat, nachdem das Verfahren unter dem früheren Postminister Gscheidle begonnen worden war, unter dessen Ägide dann aber, wegen bestimmter Meinungsänderungen in der SPD, nicht mehr fortgeführt werden sollte, gegen den Freispruch in der ersten Instanz, dem Bundesdisziplinargericht in Frankfurt, Berufung zum Bundesverwaltungsgericht eingelegt, das am Montag, Dienstag und Mittwoch mündlich und — auf Wunsch des DKP-Beamten Meister — öffentlich verhandelt hat.

Der Vertreter des Bundesdisziplinaranwalts hat in seinem Plädoyer, ebenso wie schon in der Berufungsschrift, die Entlassung Meisters aus dem Dienst beantragt; er beharre, wie auch seine lange persönliche Erklärung vom Vortage gezeigt habe, auf seinem Einsatz für die DKP. Soweit er das als mit der Verfassung vereinbar betrachte, liege dem ein falsches Verfassungsverständnis zugrunde. Das Disziplinarverfahren habe er sich nicht zur Belehrung dienen lassen über das, was die vom Bundesverfassungsgericht bestätigte gesetzliche Pflicht des Beamten verlange, nämlich jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung einzutreten; Meister beharre auf einer Fortdauernden und wie man nun mit Sicherheit annehmen dürfe, auch bewußten Pflichtverletzung.

Am Mittwoch haben die drei Anwälte Meisters jeweils ausführliche Plädoyers gehalten und — unter langanhaltendem, vom Vorsitzenden kaum behinderten Beifall — Freispruch für Meister beantragt. Dabei wurden zwei Linien der Verteidigung deutlich. Zum einen wurde bestritten, daß die DKP eine verfassungsfeindliche Partei sei. Zum anderen aber wurde versucht darzutun, daß Meister eine Art besonderer Kommunist sei, dem die Ziele der DKP nicht ohne weiteres zuzurechnen seien. Dabei hob die Verteidigung darauf ab, daß gerade im Disziplinarverfahren we-

gen der Anschuldigung, der Beamte verletze seine Verfassungstreuepflicht, der Einzelfall untersucht werden müsse. Es wurde gerügt, das Gericht habe das nicht in hinreichendem Maße getan, was ein Verteidiger in die Worte kleidete, er habe sich überlegt, ob er sein Plädoyer in der Form halten solle, eine Stunde lang zu schweigen. Dem gleichen Anwalt unterließ es, daß er die Mauer durch Berlin erwähnte; er habe bisher geglaubt, es gebe nur eine Mauer in Berlin; jetzt habe er festgestellt, daß in diesem Gerichtssaal eine Mauer bestehe des Schweigens zwischen dem Gericht und dem angeschuldigten Beamten. Das — vorzugsweise aus Anhängern der DKP bestehende und sonst auch mit Szenenbeifall für die Anwälte nicht geizende Publikum, nahm dies mit leicht betretenem Schweigen auf.

Im einzelnen trug der Bremer Professor Däubler vor, daß internationale Abmachungen — der Internationalen Arbeitsorganisation und auch in Form der Europäischen Menschenrechtskonvention — die Verfassungsregeln über die Beamtenpflichten jedenfalls beeinflussen. Wenn eine Offenheit der Verfassungsregeln gegeben sei, und so sei es bei den Vorschriften über das Beamtenrecht, habe eine „völkerrechtskonforme Auslegung der Verfassung“ stattzufinden. Däubler behauptete, bei der Auslegung des Satzes des Bundesverfassungsgerichts in seinem „Extremistenbeschuß“ vom 22. Mai 1975, im Disziplinarverfahren wegen verfassungsfeindlicher Betätigung bedürfe es eines „Minimums an Evidenz“ der Pflichtverletzung, sei das Wort „Minimum“ als eine Schwelle anzusehen, „die sehr hoch anzusetzen ist“. Was die Frage angeht, wie weit Meister sich der Pflichtwidrigkeit habe bewußt sein können, verwies Däubler auf eine Feststellung des Untersuchungsführers von 1979 (also aus der Zeit des SPD-Ministers Gscheidle), es liege bei Meister kein Verstoß gegen die Treuepflicht vor.

Rechtsanwalt Wohlfahrt setzte sich ausführlich mit dem Urteil des gleichen, personell aber jetzt anders besetzten Senats vom 29. Oktober 1981 auseinander, durch das ein anderer Postbeamter namens Peter wegen seiner Aktivitäten für die DKP aus dem Dienst entlassen worden war. Wohlfahrt las aus jenem Urteil eine Voreingenommenheit „gegen die antifaschisti-

sche Grundhaltung von Peter“ heraus. Die zum Beispiel für die Verfassungsfeindlichkeit der DKP als Beleg herangezogene Wendung von der „Klassenherrschaft“ sei „„gesellschaftswissenschaftlich“ zu deuten, nicht als Widerspruch zur Verfassung. Meister versuche lediglich, den Widerspruch des „Verfassungsanspruchs“ zur „Verfassungswirklichkeit“ im Sinne einer Annäherung von beidem zu mildern.

Ebenso wie Rechtsanwalt Böver vertrat Wohlfahrt die These, die Verfassung verlange eine „pluralistisch zusammengesetzte“ Beamtenschaft, wozu eben auch DKP-Beamte gehörten. Wohlfahrt hatte sogar geäußert, gerade im Krisenfall brauche der Staat Beamte, die gegebenenfalls auch von ihrem Widerstandsrecht Gebrauch machten. Böver teilte mit, in Nordrhein-Westfalen seien jetzt zahlreiche Lehrer, die der DKP zum Teil aktiv angehörten, als Lebenszeitbeamte im Dienst. Es habe bisher keine Klagen derer gegeben, die von diesen Lehrern unterrichtet würden (also der Kinder). Dem Bundesverwaltungsgericht hielt Böver seine Auslegung der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts als Muster vor. Danach sei die Prüfung eines Bewerbers auf seine Verfassungstreue nicht auf formale Mitgliedschaft zu stützen, sondern das individuelle Verfassungsverständnis des Bewerbers sei maßgeblich heranzuziehen.

In einem Schlußwort sagte Meister, er stehe hier „für Millionen“, die besorgt seien über die Beschränkung von Grundrechten, über die Versuche, die Streiks für die 35-Stunden-Woche zu diffamieren, die dazu führenden Urabstimmungen — „ein Musterbild der Demokratie“ — in Zweifel zu ziehen. Meister sprach abermals, wie in seiner persönlichen Darlegung am Vortage, von der der Kriegsvorbereitung dienenden Nato-Nachrüstung. Er habe sich immer nur für die Verwirklichung der Menschenwürde bei den breiten Volksmassen und für den Frieden eingesetzt. Mit den Worten: „Ich werde weiter mit meiner Partei für den Sozialismus in diesem Land kämpfen“, schloß Meister seine Schlußbemerkung, die er mit scharfer Kritik an dem Gericht begonnen hatte, das ihn zwar aus dem Dienst entlassen könne, dann aber dem Urteil der Geschichte ausgesetzt sei.